

c/o Dietmar Bytzek  
Thomas Dehler Str. 7a  
76726 Germersheim  
mail: gefahrstofflager@gmail.com  
Tel: 07274-777201



Struktur und Genehmigungsdirektion SÜD  
Behördenleitung  
Herr Prof. Dr. Hannes Kopf  
Postfach 100262

### **67433 Neustadt**

Germersheim, den 06. Februar 2020  
per E-Mail

Kopie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz,  
Kopie an Frau RA Hensel,  
Kopie an Herrn RA Roth

Antrag gemäß §83 Abs. 4 LBauO, Ertüchtigung Geb. 7915 ("Upgrade Bldg. 7915 for POL Storage") im US Army Depot Germersheim / Lingenfeld, US Vertragsnummer W912GB-16-C-0003, Zugang zu Informationen nach dem Landestransparenzgesetz

Aktenzeichen 05 '114 - G 181/19:43 23.10.2019

**Hier: Begründung zum Widerspruch vom 31.01.2020 Ihren Bescheid, Empfangsbestätigt am 13.01.2020 zum Zugang zu Informationen nach dem Landestransparenzgesetz**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hannes Kopf,

hiermit wende ich mich direkt an Sie als Behördenleiter, da Sie als Behördenleiter wissen sollten, wie Ihre Behörde willkürlich gegen den Zweck des Landestransparenzgesetzes verstößt und damit die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verhindert wird.

Im ersten Fall (Akteneinsicht Nov. 2020 in den Sicherheitsbericht von DP-World) wurde uns das Anfertigen von Kopien bei der Einsichtnahme rechtswidrig untersagt. Erst nach einer massiven Intervention wurden die Kopie ausgehändigt.

Im zweiten Fall, siehe Aktenzeichen oben, genügt der Ablehnungsbescheid nicht einmal den formalen Anforderungen und ist daher rechtswidrig. Die Gründe hierzu führe ich wie folgt in der Widerspruchsbegründung auf.

### **Widerspruchsbegründung:**

Der Antrag (Akteneinsicht in den Antrag der LBB, incl. Stofflisten, Sicherheitskonzept, Umweltgutachten, etc.) wurde mit folgender Begründung abgelehnt:

*Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, soweit das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Landesverteidigung hätte. Da für die Landesverteidigung allein der Bund zuständig ist, ist dessen Einschätzung zu den Auswirkungen des Bekanntwerdens entsprechender Unterlagen einzuholen und bei der Entscheidung über den Informationszugang zu berücksichtigen. Bei Vorliegen des oben genannten Ablehnungsgrundes ist der Antrag auf Informationszugang im Regelfall abzulehnen. Nur ganz ausnahmsweise, bei Vorliegen eines atypischen Sachverhalts, kann hiervon abgewichen werden.*

*Der Bund hat einer Weitergabe der amtlichen Unterlagen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LTranspG widersprochen. Die mit Schreiben des LBB vom 11.12.2019 vorgelegten Antragsunterlagen wurden vom Bund / US entsprechend gekennzeichnet.*

### **Keine hinreichende Begründung der Ablehnungsgründe**

Die Ablehnungsgründe sind nicht hinreichend begründet, da durch die umfassende allgemeine Ablehnung auch der Zugang zu Umweltinformationen verwehrt wird. Jedoch schließt dies das LTranspG § 14 unter (2) aus:

*Der Zugang zu Umweltinformationen kann **nicht** unter Berufung auf die in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1, soweit die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land hätte, oder Nr. 3, Nr. 6 oder Nr. 7 genannten Gründe abgelehnt werden. ...*

Nach der Kommentierung von Konrad /Stumm zu § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LTranspG (siehe Beck Online unter 3.2.3.2.1 zum Schutz inner- und zwischenstaatlicher Beziehungen, Innere Sicherheit) und der Umweltinformationsrichtlinie (UIRL – 2003/4/EG) darf der Zugang zu Umweltinformationen nicht verweigert werden.

Als direkter Nachbar habe ich Anspruch auf die Umwelt relevanten Informationen, wie z.B. Stofflisten, Schutzmaßnahmen etc. gemäß LTranspG § 5, da ich im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, mit erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen rechnen muss.

Der Hinweis, dass die Unterlagen entsprechend gekennzeichnet wurden ist zu unbestimmt. Das LTranspG sieht zwar mit § 14, Abs. 1, Pkt. 5 den organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung/VSA) Rheinland-Pfalz vor. Jedoch hat Bund sich nicht auf Einstufung als Verschlussache berufen.

Die Einstufung des gesamten Antrages als „Verschlussache“ wäre unzulässig, da die Unterlagen schon mal öffentlich im BImSchG Verfahren bei der Kreisverwaltung öffentlich auslagen und somit schon aus diesem Grunde keine besondere Geheimhaltungsbedürftigkeit vorliegt. Folgerichtig hat uns auch die Kreisverwaltung, das als Verschlussache gekennzeichnete Sicherheitskonzept eingestuft als „classified“ (geheim, Verschlussache) vom Feb 2019 Rev. 00.6 ausgehändigt. Bei der Kennzeichnung handelt es sich um die geringste Geheimhaltungsstufe nach § 4 Abs. 2 SÜG. Die Einstufung bedeutet, dass die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann. Es ist aber stets zu prüfen, ob die materielle Einstufung als Verschlussache zu Recht erfolgte und ob die Gründe für die Einstufung noch vorliegen. Daher hat die Kreisverwaltung im Rahmen der Abwägung, der Herausgabe der Unterlagen zugestimmt.

Der Bescheid ist daher in diesem Punkte, ohne überprüfbare Gründe mit einem unbestimmten Hinweis, rechtswidrig.

### **Keine hinreichende Abwägung**

Die LBB hat auch gegenüber der Kreisverwaltung schon mehrfach der Akteneinsicht widersprochen.

Die Kreisverwaltung hat aber dann z.B. in einem Fall (Az.11/2/1331/LIN/IM) der Akteneinsicht mit folgender Begründung zugestimmt:

*Gemäß §1 LTranspG ist der Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen auf Antrag zu gewähren. Die Informationspflichtige Stelle entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung der Akteneinsicht.*

*Da sich aus der Errichtung eines Gefahrstofflagers evtl. Gefahren für die Umwelt und Bevölkerung ergeben könne, ist Herrn Dietmar Bytzek als Bewohner der Stadt Germersheim und somit in unmittelbarer Nähe des betroffenen Grundstückes Einsicht in die Genehmigungsunterlagen mit der Möglichkeit Kopien zu fertigen bzw. Unterlagen zu fotografieren, zu gewähren.*

Diese Abwägung, also ein pflichtgemäßes Ermessen zwischen den schutzwerten Interessen der direkt betroffenen Nachbarn und den Schutzinteressen des Antragstellers, wurde im Bescheid durch die SGD-Süd nicht vorgenommen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Einsicht bei der Entscheidung der KV zugrunde liegenden Genehmigung von 70t hochgiftiger Stoffe gewährt wurde und nun bei der Erweiterung auf 1900t verweigert wird.

In der mündlichen Verhandlung am 23.01.2020 vor dem Verwaltungsgericht Neustadt, führte der Rechtsanwalt der DLA folgendes aus:

Versorgt werden aus dem Depot die US-Streitkräfte in Europa, im nahen Osten, in Afrika und in Asien. Je nach geopolitischer Lage, können sich die benötigten Materialien, Stoffe für die Streitkräfte ändern. Aus diesem Grunde hat man eine unbestimmte Genehmigung von Gefahrstoffklassen beantragt. Für das Gebäude 7915 wurde mit der Genehmigung von 70t die Gefahrgutklasse 6.1A genehmigt. Der Lagerklasse 6.1 A sind nach der TRGS 510 brennbare, akut toxische Stoffe der Kat. 1 und 2/ also sehr giftige Gefahrstoffe, zuzuordnen.

Gleichzeitig behauptet die DLA, dass man bei der Erweiterung auf diese Stoffklasse verzichten will. Ohne Einsicht in die Antragsunterlagen kann diese Aussage von mir nicht überprüft werden.

Es liegt der Verdacht nahe, dass die LBB / DLA mit der Erweiterung ohne Möglichkeit einer öffentlichen Kontrolle mit der Erweiterung erhebliche weitere Mengen sehr giftiger Gefahrstoffe lagern will.

Durch den Betrieb der Anlage kann mein Grundrecht als direkter Nachbar auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art.2 Abs.2 des Grundgesetzes verletzt werden.

Aus Art.2 Abs.2 des Grundgesetzes ergibt sich auch für den Staat die Pflicht, Schutzrechtseingriffe zu unterlassen und aktiv tätig zu werden.

Diese Verpflichtung erfasst auch den Bereich der, den Entsendestaaten überlassen Liegenschaften gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 ZA –NTS.

Als Dritt- (Nachbar) schützende Norm (siehe Jarras RN 33 zu § 50 BImSchG) im Umweltrecht normiert das BImSchG die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb für genehmigungsbedürftige sowie nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Durch die Ablehnung der Akteneinsicht wird mir als direkt betroffenen Nachbar die Möglichkeit genommen, mich gegen die Schutzrechtseingriffe zu wehren.

Weiterhin verweise ich auf den Rechtsvortrag unseres Rechtsanwaltes vor dem Verwaltungsgericht Neustadt mit Schreiben vom 30.01.2020. In diesem Rechtsvortrag hatten wir dargelegt, dass erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Genehmigung nach §83 Abs. 4 LBauO bestehen, insbesondere da es sich um ein Auftragsbauvorhaben handelt, sondern die Anlage nach dem BImSchG zu genehmigen ist.

**Ich beantrage daher eine Überprüfung des Ablehnungsbescheides, da dieser nicht den formalen Anforderung genügt und meine Schutzrechte höher zu bewerten sind, als eine angeblich nicht nachgewiesene Geheimhaltungsbedürftigkeit der LBB als Verfahrensstandschafter und mir die Akteneinsicht zu gewähren.**

Gleichzeitig werde ich mich über das Verhalten der SGD-Süd beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz beschweren.

Dass die Kontrolle des staatlichen Handels und insbesondere bei Ihrer Behörde dringend geboten ist, zeigt auch der Fall zu dem Sammelplatz für gefährliche Abfälle im US-Depot.

Nach der Akteneinsicht, legte ich gegen die Begründung der SGD-Süd, dass der Sammelplatz aufgrund der Lagerdauer kleiner als ein Jahr nicht genehmigungsbedürftig einzustufen sei, Widerspruch ein. Ihre Behörde musste darauf zugeben, dass eine Sachbearbeiterin das Gesetz falsch interpretiert hat und dieser Grund für die nicht Genehmigungsbedürftigkeit entfalle.

Ich bitte um eine kurze Eingangsbestätigung dieses Schreibens und einen neuen Bescheid zum Antrag auf Akteneinsicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Bytzek,

1.Vorsitzender der BI „Kein Gefahrstofflager“